

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Dagmar Kemmler 563 6455 563 8034 dagmar.kemmler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	16.04.2012
	Drucks.-Nr.:	VO/0234/12 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
02.05.2012	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung und gemeinsamer Betriebsausschuss APH / KIJU	Empfehlung/Anhörung
03.05.2012	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
07.05.2012	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Zweite Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2008		

Grund der Vorlage

Umsetzung des Haushaltssanierungsplans

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2008 gemäß Anlage

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Der Steuersatz für Apparate mit Gewinnmöglichkeit ist zuletzt zum 01.01.2011 von 12 v.H. auf 15 v.H. angehoben worden. Die Anzahl der Gewinnspielautomaten im Stadtgebiet ist dennoch in den letzten Jahren stetig angestiegen.

Die Anhebung der Steuersätze ab 2013 ist im Rahmen des Haushaltssanierungsplans vorgesehen und auch mit Blick auf die gesetzliche Bestimmung des § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Grundsätze der Einnahmebeschaffung) erforderlich und entspricht dem Beispiel anderer Kommunen im Lande, die die Vergnügungssteuer bereits nach höheren Steuersätzen erheben (s. Anlage 03).

Der von der Stadt Wuppertal gewählte Steuermaßstab Einspielergebnis (Nettokasse) mit einem Steuersatz von derzeit 15 v. H. entspricht bei Umrechnung in den Steuermaßstab Einspielergebnis (Bruttokasse) einem Steuersatz von 12,6 v. H.. Lediglich die Stadt Remscheid hat in NRW niedrigere Steuersätze als Wuppertal. 17 Großstädte haben bereits höhere Steuersätze.

Bei einer Änderung der Vergnügungssteuersatzung ist zu beachten, dass durch die Höhe des Steuersatzes keine erdrosselnde Wirkung eintritt. Eine erdrosselnde Wirkung tritt ein, wenn der Beruf des Automatenaufstellers durch die Höhe des Steuersatzes so stark beeinflusst ist, dass die Berufsausübung nicht oder nicht ausreichend gewährleistet wird und somit in nicht zulässiger Weise ein Eingriff in Art. 12 Grundgesetz zu befürchten ist

Die Festlegung eines angemessenen Steuersatzes hat unter sorgfältiger Feststellung der tatsächlichen Grundlagen, unter Beachtung der Bruttoeinnahmen und unter Abwägung der Interessen aller Betroffenen zu erfolgen.

Anzahl Aufstellplätze und Apparate mit Gewinnmöglichkeit seit 2002 Bestand zu Beginn jeden Jahres

Kalender-jahr	Spielhallen	Apparate	Sonstige Aufstellorte	Apparate
2002	85	571	472	531
2003	83	540	481	599
2004	82	566	456	557
2005	80	577	413	505
2006	78	633	402	521
2007	76	663	398	480
2008	76	703	401	492
2009	81	721	411	520
2010	82	821	401	594
2011	82	853	359	600
2012	82	901	327	615

Der Tabelle ist zu entnehmen, dass die Automatenzahlen im Stadtgebiet ungeachtet der letzten Steuererhöhung erheblich angestiegen sind.

Auch die durchschnittlich erzielten Einspielergebnisse im Stadtgebiet sind gestiegen:

Kalenderjahr	Durchschnittliches mtl. Einspielergebnis je Apparat
2003	1.678,97 EUR
2004	1.678,75 EUR
2005	1.557,38 EUR
2006	1.160,19 EUR
2007	1.127,57 EUR

2008	1.376,82 EUR
2009	1.612,92 EUR
2010	1.704,41 EUR
2011	1.715,54 EUR

Damit entspricht das durchschnittlich erzielte Einspielergebnis im Stadtgebiet dem bundesweiten Durchschnitt von 1.700 EUR je Gerät und Monat.

Da die Stadt auf Grund der finanziellen Situation Vergnügungssteuersätze im oberen Bereich des Vertretbaren wählen muss, wird für Apparate mit Gewinnmöglichkeit ein Steuersatz von 18 v. H. (Nettokasse) vorgeschlagen. Diese Anhebung erscheint angesichts der aufgezeigten Entwicklung vertretbar. Sie bewegt sich in dem von unterschiedlichen Gerichten für zulässig erachteten Rahmen. Der Steuersatz von 18 v.H. (Nettokasse) entspricht bei Umrechnung in den Steuermaßstab Einspielergebnis (Bruttokasse) einem Steuersatz von 15,13 v. H.

Der vorgeschlagene Steuersatz in Höhe von 18 v.H. des Einspielergebnisses (Nettokasse) hat im Ergebnis keine erdrosselnde Wirkung.

Bei einer Anhebung des Steuersatzes auf 18 v. H. wird mit Mehreinnahmen von 770.000 EUR jährlich gerechnet.

Demografie-Check

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografischen Ziele.

Zeitplan

Inkrafttreten der Satzung am 01.01.2013

Anlagen

Anlage 01 – Zweite Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2008

Anlage 02 – Vergnügungssteuersatzung vom 16.12.2008 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 19.11.2010

Anlage 03 – Übersicht über die Steuersätze in den 23 großen Städten Nordrhein-Westfalens